

§ 7 Oö. GDZV

Oö. GDZV - Oö. Gemeindebeamten-Dienstzweigeverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

§ 7

Besondere Ernennungserfordernisse

für die Verwendungsgruppe W 2

(Grundstufe; zugeteilte Wachebeamte)

Als Wachebeamter der Grundstufe der Verwendungsgruppe W 2 darf ernannt werden, wer

1. die Gemeindebeamtenprüfung für den Wachdienst (W 2) erfolgreich abgelegt hat oder
2. die Gemeindebeamtenprüfung für den Wachdienst (W 3) erfolgreich abgelegt hat und eine sechsjährige Dienstzeit als Wachebeamter der Verwendungsgruppe W 3 aufweist.

In Kraft seit 11.08.2001 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at